Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der nächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 76. — Leipzig, Mittwoch den 2. April. — 1873.

Nichtamtlicher Theil.

Der Gewerkverein der Buchdruckergehilfen und Herr Brentano.*)

Bekanntlich beruht die Coalitionsfreiheit auf Gegenseitigkeit. Wie vor dem Erlaß der Bundesgewerbeordnung sowohl die Coalitionen der Arbeitgeber als die der Arbeiter mit Strafe bedroht waren, so ist es jetzt beiden Parteien freigestellt, Arbeitseinstellungen zu verabreden. Nur wird solchen Verabredungen kein Rechtsschutz geliehen. Wenn Strikes und Aussperrungen nicht durch den freien Willen der Betheiligten bestehen können, so sollen sie in sich zerfallen. Kein Zwang soll anwendbar, eine für den Fall des Rücktritts etwa verabredete Conventionalstrafe nicht klagbar sein. Das ist der Sinn der heutigen Coalitionsgesetzgebung, nicht bloß bei uns in Deutschland, sondern auch drüben in England.

Die Arbeiter verschiedener Gewerke haben von Anfang an erkannt, daß nach diesen manchesterhaften Grundsätzen eine wirksame Strikerei unausführbar ist. Sie haben daher sich veranlaßt gesehen, der mangelnden Zuverlässigkeit des Staates in diesen Dingen durch die Gründung besonderer Verbände zu begegnen, welche die Ausübung des Zwanges zum Mitthun bei ausbrechenden Strikes unter den Arbeitern, die Execution im Falle des Rücktritts und die planmäßige Organisation der Arbeit wie der Nichtarbeit übernehmen. Solche Verbände sind die Gewerkvereine (Trades-Unions), und, wo sie's nicht von Anfang an programmmäßig waren, sind sie's im Laufe der Jahre durch die Macht der Verhältnisse geworden. Durch ihr Eingreifen in die Arbeiterbewegung wird an die Stelle der Coalition ad hoc die permanente Coalition, an Stelle der Freiheit und Freiwilligkeit, die in §§. 152. und 153. der Bundesgewerbeordnung prinzipiell gefordert sind, der organisirte Zwang gesetzt ....

Auf den Gewerkverein der deutschen Buchdruckergehilfen, von seinen Mitgliedern schlechthin „der Verband" genannt, paßt das eben Gesagte Wort für Wort. Der Verband wurde im Jahre 1866 von Leipzig aus begründet. Er schrieb die „geistige und materielle Hebung der Gehilfen" auf seine Fahne und brachte nach und nach die Verwaltung der meisten Buchdruckerunterstützungscassen in die Hände seiner Mitglieder. Die Auszahlung des Viaticums an wandernde Collegen wurde Sache der Ortsvereinsvorstände. Auf diese Weise kamen die dem Verbande angehörigen Orts- und Gauvereine zu Macht und Ansehen. Mit dem Einfluß stieg die Mitgliederzahl. Nach dem in Leipzig erscheinenden Verbandsorgan „Der Correspondent" hat eine am 1. März vom Verbande veranstaltete Zählung ergeben, daß von ca. 9000 in Deutschland conditionirenden Gehilfen 6881 dem Verbande angehören. Dagegen behaupten die Prinzipale, daß die erstgenannte Ziffer um 3000 zu niedrig gegriffen sei. Wir können die Zuverlässigkeit dieser Angaben nicht prüfen, glauben aber annehmen zu sollen, daß in den größeren Druckorten Deutschlands das Verhältniß der Kopfzahl der Verbandssetzer zu der Gehilfenschaft überhaupt, mit 7:9 annähernd richtig getroffen ist. Der Verband besitzt unzweifelhaft gewisse Verdienste. Er hat unter der Gehilfenschaft ein lebhaftes Standesbewußtsein erzeugt und die Freizügigkeit der Cassenmitglieder hergestellt. Mit Recht ist den älteren Arbeiterhilfscassen der Vorwurf gemacht worden, daß sie die freie Bewegung des Arbeiters hemmen, weil der von einem Ort zum andern Ziehende alle Rechte an die Casse aufgibt, zu der er vielleicht seit zehn oder zwanzig Jahren beisteuerte. Der Verband, indem er das Unterstützungscassenwesen der deutschen Buchdruckergehilfen centralisirte, beseitigte diesen Uebelstand für das Buchdruckergewerk, und wenn ein Flugblatt der in Breslau feiernden Gehilfen erklärt: der Verband verfolge den harmlosen und humanen Zweck, „seine Mitglieder in Krankheitsfällen zu verpflegen, seine Todten anständig zu begraben und die Invaliden zu versorgen", — so ist allerdings etwas Wahres daran. Aber leider ist es bei dieser harmlosen und humanen Thätigkeit nicht geblieben. Der Verband hat nebenher auch die Sammlung von Strikefonds, die Beschränkung der Lehrlingszahl, die Aufstellung einseitig günstiger Normativbestimmungen für etwa abzuschließende Contracte, den Erlaß von Verrufserklärungen gegen ungetreue Verbandsmitglieder, die Abschneidung des Zuzugs zu ganzen Städten oder einzelnen Officinen, und im äußersten Nothfall! — die Organisation von Arbeitseinstellungen, ganz nach dem Muster renommirter englischer Trades-Unions sich angelegen sein lassen.

Nach etwa dreijährigem Bestehen war der Verband den Prinzipalen so lästig geworden, daß sie durch Gründung eines Prinzipalvereins ein Gegengewicht gegen die Unternehmungen der Arbeiter zu schaffen suchten. Dieser Verein beschloß im Sommer v. J., auf ausdrücklichen Wunsch der Gehilfenschaft, die Aufstellung eines Normaltarifs. Zu den Tarifberathungen sollten Delegirte aus den Officinen aller größeren Städte zugezogen werden. Die Gehilfen lehnten jedoch (mit einer einzigen Ausnahme) die Wahl der Delegirten ab und verlangten die Anerkennung resp. Zuziehung ihres bereits bestehenden Verbandes und seiner „gewählten Behörden". (Wörtlich! Vgl. „Correspondent" Nr. 15, Beilage.) Die Prinzipale glaubten nach den bisher mit dem Verbande gemachten Erfahrungen und „da derselbe nicht die Gesammtheit der Gehilfen umfaßt", auf diese Forderung nicht eingehen zu können. Der Gehilfenverband hingegen stellte Mitte Januar in aller Hast einen neuen Tarif selbständig auf, verlangte binnen 48 Stunden dessen Annahme und veranstaltete, als diese nicht erfolgte, den durch zahlreiche Gehilfenabreisen wohlvorbereiteten Leipziger Strike.

*) Wir haben diesen Artikel aus der „Gegenwart" zwar neulich schon der Aufmerksamkeit des Buchhandels empfohlen, lassen denselben aber bei seinem interessanten Inhalt nun gleichwohl noch hier folgen, nachdem die geehrte Verlagshandlung uns inzwischen die Erlaubniß zum Abdruck ertheilt hat. Die Red.